

<b>Antragsentwurf</b>	<b>Initiator/in</b>	<b>lfd. Nr. 393</b>
Beratungsverlauf in den KOA-Fraktionen		
CDU	SPD	
AK	AK 8 am 06.10.2025 AK 1 am 22.01.2026 mÄ	
FV	FV	
F	F 23.01.2026 beschlossen (Klausur)	

## **Gesetz zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes und weiterer Gesetze**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

### **Gesetz zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes und weiterer Gesetze**

#### **Inhaltsübersicht**

Artikel 1 Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Artikel 3 Inkrafttreten

#### **Artikel 1**

Das Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben im Land Berlin (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG vom 22. Mai 2006 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 451), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gremien der Seniorenmitwirkung sind die bezirklichen Seniorenvertretungen und der Landesseniorenrat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitglieder der Gremien wählen aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz,

die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied, die den Vorstand bilden. Die Mitglieder der bezirklichen Vertretungen wählen darüber hinaus ein Mitglied in den Landesseniorenrat sowie eine Stellvertretung. Auch Mitglieder des Vorstandes können dafür kandidieren. Die Gremien geben sich eine Geschäftsordnung und halten regelmäßig öffentliche Sitzungen ab. Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder der Seniorenvertretung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 3 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Arbeit der Seniorenmitwirkungsgruppen wird durch die zuständige Verwaltung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel personell und sachlich, insbesondere durch personelle Hilfen und die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung, unterstützt. Zuständig für die bezirkliche Seniorenvertretung mit ihrer Geschäftsstelle ist die für Seniorinnen und Senioren zuständige Abteilung der Bezirksverwaltung. Für den Landesseniorenrat mit seiner Geschäftsstelle ist dies die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „die bezirklichen Seniorenvertretungen, die Landesseniorenvertretung Berlin und den Landesseniorenbeirat Berlin“ durch die Wörter „die Seniorenmitwirkungsgruppen“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

„Bezirkliche Seniorenvertretung“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die bezirkliche Seniorenvertretung besteht im Regelfall aus 17 Mitgliedern. Die Mindestzahl von 13 Mitgliedern soll nicht unterschritten werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung werden für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung berufen. Die bezirkliche Seniorenvertretung amtiert auch nach dem Ende ihrer Amtszeit weiter, bis sich die nächste bezirkliche Seniorenvertretung konstituiert hat“.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die bezirkliche Seniorenvertretung nimmt die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Bezirk wahr und verstärkt die gesellschaftliche Teilhabe und bindet ältere Menschen in ihrer Gesamtheit mit den wichtigen und vielfältigen gesellschaftlichen Gruppen in allen Lebensbereichen in ihre Arbeit ein. Sie ist Mittler zwischen älteren Personen im Sinne des § 2 und dem Bezirksamt sowie anderen

Behörden, Institutionen und Einrichtungen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von § 1 durch Rederecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetzes,
2. Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger Personen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche,
3. Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,
4. Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen des Bezirks, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren haben,
5. Information über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung,
6. Kontaktpflege, insbesondere zu Pflegediensten, Heimbeiräten, Freizeitstätten, Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe,
7. Durchführung von Bürgersprechstunden,
8. Integration wichtiger gesellschaftlicher Gruppen in die Arbeit.

Die Seniorenvertretung ist berechtigt, ihre Anliegen über die Vorsteherin oder den Vorsteher der oder das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied der Bezirksverordnetenversammlung bekannt zu machen und sie oder ihn zu ersuchen, diese auf geeignete Weise in die Arbeit der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen. Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied ist fachlich für die bezirkliche Seniorenvertretung zuständig und nimmt mindestens halbjährlich an den Sitzungen der bezirklichen Seniorenvertretung teil. Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied und die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher informieren die Seniorenvertretung halbjährlich schriftlich durch Zwischen- oder Abschlussbericht über den Sachstand der Erledigung der Ersuchen der bezirklichen Seniorenvertretung.

4. § 4 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift lautet:

„Verfahren zur Wahl der Vorschlagslisten, Berufung und Abberufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden auf Basis einer durch Wahlen zu bestimmenden Vorschlagsliste berufen. Aktives Wahlrecht besitzen alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben, zum Zeitpunkt

der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind und nicht infolge eines Gerichtsentscheids das Wahlrecht nicht besitzen. Passives

Wahlrecht besitzen alle aktiv Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz in Berlin gemeldet sind und nicht infolge eines Gerichtsentscheids die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Amt ruft sechs Monate vor den Wahlen der Vorschlagslisten unter Einbindung der Seniorenvertretung, Seniorenheime und Seniorenwohnhäuser sowie der Seniorenfreizeiteinrichtungen öffentlich dazu auf, Berufungsvorschläge zu machen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle gesellschaftlichen Gruppen angesprochen und zur Beteiligung aufgerufen werden. Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Amt im Bezirk stellt in Absprache mit der amtierenden bezirklichen Seniorenvertretung mindestens drei Termine in barrierefreien bezirklichen Einrichtungen sicher, bei denen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Öffentlichkeit vorstellen können.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen werden anhand der Berufungsvorschläge für den jeweiligen Bezirk Vorschlagslisten gewählt. Die inhaltliche Vorbereitung und Organisation der Wahl obliegt dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Amt im Bezirk. Die Wahlen finden berlinweit innerhalb einer Woche an mindestens fünf seniorenrechtlichen und wohnortnahen Orten in jedem Bezirk statt. Der Termin der Wahlwoche wird im Einvernehmen mit dem Landesseniorenrat von der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt. Den Seniorinnen und Senioren wird Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen auch auf dem Wege der Briefwahl gegeben.“

e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das für Seniorinnen und Senioren zuständigen Amt benachrichtigt die Seniorinnen und Senioren spätestens zwei Monate vor den Wahlen schriftlich über die Wahldurchführung sowie die Vorschlagslisten zur Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung“.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Bezirksamts beruft die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für Nachrückerinnen und Nachrücker. Bei Stimmengleichheit soll darauf geachtet werden, dass die Berufenen die Gesamtheit der Gesellschaft widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen berücksichtigt werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Los. Sollte die Berufungsvorschlagsliste keine Nachrückerin oder Nachrücker enthalten, soll die Berufung auf der Grundlage einer Vorschlagsliste der bezirklichen Seniorenvertretung erfolgen. Enthält die Berufungsvorschlagsliste weniger als die Mindestzahl nach § 4 Absatz 1 Satz 2, soll die Berufung auf Vorschlag der bezirklichen Seniorenvertretung erfolgen.“

h) In Absatz 7 wird das Wort „Seniorenvertretungen“ durch das Wort „Seniorenvertretung“ ersetzt.

i) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung können von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes aus wichtigem Grund abberufen werden. Eine vorzeitige Abberufung ist vorzunehmen, wenn

a) das Mitglied der bezirklichen Seniorenvertretung einen Verzicht erklärt oder

b) aufgrund nachträglicher Feststellung die Voraussetzungen der Berufung nicht vorgelegen hatten oder weggefallen sind, und zwar vom Zeitpunkt der Feststellung an. Scheidet ein Mitglied der bezirklichen Seniorenvertretung aus, hat das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Bezirksamtes unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu berufen, soweit die Regelmitgliederzahl nach § 4 Abs. 1 Satz 1 unterschritten wird.“

j) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„(9) Die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Wahl der Vorschlagslisten, die Berufung sowie die Abberufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung durch eine Verwaltungsvorschrift zu regeln“.

5. § 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 6 wird zu § 5 und wie folgt gefasst:

#### „§ 5 Landesseniorenrat

(1) Der Landesseniorenrat besteht aus 24 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. den zwölf Vertreterinnen und Vertretern der bezirklichen Seniorenvertretungen,

2. aus zwölf Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen, die Erfahrung in der Seniorenarbeit haben und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entsprechende Kompetenzen nachweisen. Die Berufung erfolgt durch das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Senats und gilt für die Dauer der Amtszeit der bezirklichen Seniorenvertretungen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Berufungen die Gesamtheit der gesellschaftlichen Gruppierungen im Seniorenbereich widerspiegeln.

3. Die Berufung der Seniorenverbände und -organisationen erfolgt durch ein formelles Auswahlverfahren, das wie folgt ausgestaltet ist:

Das zuständige Mitglied des Senats für Seniorinnen und Senioren versendet eine schriftliche Aufforderung an alle in Frage kommenden Organisationen, die sich im Rahmen eines Verfahrens bewerben können; die Verbände und Organisationen reichen ihre Bewerbungen beim für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats ein. Anschließend wählen die nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 entsendeten Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen des Landesseniorenrats aus den eingereichten Bewerberinnen und Bewerber aus, die als Vorschlagsliste dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senats zur Entscheidung übergeben werden.

Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Senats kann auf Beschluss des Landesseniorenrats eine zuvor berufene Organisation oder deren

Vertreterin oder Vertreter abberufen, wenn diese dauerhaft nicht an der Arbeit des Landessenorenrats mitwirkt. Eine Nachfolge wird auf Vorschlag des Landessenorenrats, von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senates für die Dauer der Amtszeit der bezirklichen Seniorenvertretungen berufen.

(2) An den Beratungen des Landessenorenrats nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltungen teil.

(3) Der Landessenorenrat tritt erstmals auf Einladung der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung zusammen, nachdem sich die bezirklichen Seniorenvertretungen konstituiert, dabei ihre Vorsitzenden gewählt haben und die Vertreterinnen und Vertreter von Seniorenorganisationen berufen worden sind. Der Landessenorenrat übt auch nach Beendigung der Wahlperiode die Tätigkeit so lange weiter aus, bis der neue Landessenorenrat gebildet ist“.

7. 7. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6 Aufgaben des Landessenorenrats

(1) Der Landessenorenrat berät das Abgeordnetenhaus und den Senat, insbesondere die für die Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung, in senienpolitisch wichtigen Fragen. Er informiert sich über die Umsetzung der Rechtsvorschriften vor Ort.

(2) Der Landessenorenrat leistet Öffentlichkeitsarbeit. Er informiert die interessierte Öffentlichkeit, insbesondere die Seniorenorganisationen, über die bearbeiteten Themen und unterstützt die Verbreitung von Wissen über Rechtsvorschriften, die Seniorinnen und Senioren besonders betreffen.

(3) Der Landessenorenrat unterstützt die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen und vertritt deren Interessen auf Landesebene. Er berichtet den bezirklichen Seniorenvertretungen jährlich über seine Tätigkeit.

(4) Der Landessenorenrat ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen und bestimmt eine Vertretung, die an der Arbeit und den Aktivitäten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen mitwirkt und teilnimmt“.

8. Der bisherige § 8 wird zu § 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die auf der Grundlage des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 22. Mai 2006 (GVBl. S.458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 451) geändert worden ist, berufenen bezirklichen Seniorenvertretungen amtierenden bis zur Konstituierung der auf Grundlage des Dritten Gesetzes zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes neu zu berufenden bezirklichen Seniorenvertretungen weiter“.

9. Folgender § 8 wird eingefügt:

#### „§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig,

wenn sie zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist“.

## **Artikel 2**

Das Bezirksverwaltungsgesetz vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2025 (GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „im Jugendhilfeausschuss“ gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „höchstens 17“ das Wort „stimmberechtigt“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jeweils eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der bezirklichen Seniorenvertretung hat Rederecht in den Ausschüssen, mit Ausnahme der Ausschüsse für Geschäftsordnung, Rechnungsprüfung, Eingaben und Beschwerden und Jugendhilfe sowie des Ältestenrats. Im Übrigen können die Ausschüsse sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen. Das Anhören von Sachkundigen ist nur durch Beschluss des Ausschusses mit Zustimmung der Bezirksverordnetenvorsteherin oder des Bezirksverordnetenvorstehers zulässig“.
3. In § 11 Absatz 3 werden die Worte „des Jugendhilfeausschusses“ durch die Worte „der Jugendhilfe sowie bezirklichen Seniorenvertretung ohne Stimmrecht“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## Begründung

### Allgemeines

Das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz stellt die Grundlage für die Tätigkeit der Seniorenmitwirkungsgremien auf Bezirks- und Landesebene dar. Es soll die aktive Beteiligung von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Leben fördern. Die Änderung zielt auf die Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Schnittstellen zwischen der bezirklichen Seniorenvertretung und der Bezirksverordnetenversammlung. Dabei wird die Zusammenarbeit mit der ehrenamtlichen Kommunalpolitik auf eine qualifizierte neue Ebene gehoben. Darüber hinaus werden die Landesseniorenvertretung und der Landesseniorenbeirat zum Landesseniorenrat zusammengefasst.

Der von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene Abschlussbericht und Evaluation (Redaktion und Gestaltung: Ramboll Management Consulting) vom November 2021 identifizierte unter anderem folgenden Handlungsbedarf:

- Die Zusammenführung der Landesseniorenvertretung und des Landesseniorenbeirats zu einem gemeinsamen Gremium (Landesseniorenrat),
- Die Einrichtung einer Geschäftsstelle für die bezirklichen Seniorenvertretungen,

Die genannten Themenfelder werden aufgegriffen. Nach Maßgabe der aktuellen Rahmenbedingungen hat die Novelle die entsprechenden Begriffs-, Aufgaben-, und Folgeänderungen zum Gegenstand. Sie greift insoweit die seit Jahren von den Akteurinnen und Akteuren der seniorenpolitischen Stadtgesellschaft geführte Diskussion auf.

Die Novelle wird als Artikelgesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin aus der Mitte des Abgeordnetenhauses eingebracht.

### Einzelbegründung

#### **Zu Artikel 1 (Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz - BerISenG)**

##### Zu Nummer 1 (§ 3a Seniorenmitwirkungsgremien)

Die Landesseniorenvertretung und der Landesseniorenbeirat werden durch den Landesseniorenrat ersetzt. Das Seniorenmitwirkungsgremium auf der bezirklichen Ebene, die bezirkliche Seniorenvertretung, bleibt erhalten. Ihm wird zudem die Befugnis eingeräumt, eine Sitzung oder Teile einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen. Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder der Seniorenvertretung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Diese Änderung geht auf deutliche Problemanzeigen aus der Praxis zurück.

##### Zu Nummer 2 (§ 3b Unterstützungs- und Informationspflichten der Verwaltung)

Es wird klargestellt, dass die für Seniorinnen und Senioren zuständige Abteilung der Bezirksverwaltung die zuständige Stelle für die bezirkliche Seniorenvertretung mit ihrer Geschäftsstelle ist.

### Zu Nummer 3 (§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretung)

Die Organisationsregelungen für die bezirkliche Seniorenvertretung haben sich grundsätzlich bewährt (Größe, Amtszeit). Sie bleiben erhalten (Absätze 1 und 2). Die Zielgruppe ist hingegen auf ältere Personen der bezirklichen Einwohnerschaft unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Insoweit erfolgt eine Klarstellung (Absatz 3 und Nr. 2).

Die Aufzählung in Satz 2 Nr. 6 wird für weitere Aufgaben geöffnet; in Satz 2 Nr. 7 und 8 werden zudem sprachliche und redaktionelle Verbesserungen vorgenommen. In Satz 4 wird ein Halbsatz eingefügt, der die halbjährliche Sitzungsteilnahme des fachlich zuständigen Bezirksamtsmitglieds regelt. Mit einem neuen Satz 5 wird das für Seniorinnen und Senioren zuständige Bezirksamtsmitglied zur halbjährlich schriftlichen Information durch Zwischen- oder Abschlussbericht über den Sachstand der Erledigung der Ersuchen der bezirklichen Seniorenvertretung.

### Zu Nummer 4 (§ 4a Verfahren zur Wahl der Vorschlagslisten, Berufung und Abberufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen)

Es erfolgen Klarstellungen zum passiven Wahlrecht (Absatz 1) sowie die Ausweitung des passiven Wahlrechts auf aktiv Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz in Berlin, die nicht aufgrund eines Gerichtentscheids in der Wählbarkeit eingeschränkt sind. Zudem erfolgen Präzisierungen im Hinblick auf das für Seniorinnen und Senioren zuständige Amt (Absatz

2), und den Benachrichtigungszeitpunkt der Wahldurchführung sowie den Vorschlagslisten (Absatz 4).

Die Reihenfolge der Berufung der bis zu 17 Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung richtet sich eindeutig nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, was sich für die Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker auch auf die Personen erstreckt, die nicht gewählt wurden. Zudem wird eine Regelung für den Fall getroffen, wenn sich weniger als die Mindestzahl der Mitglieder einer bezirklichen Seniorenvertretung zur Wahl gestellt haben. Dabei wird festgelegt, dass sich eine Benennung durch die bezirkliche Seniorenvertretung (Absatz 6) ausschließlich auf den Personenkreis mit aktivem Wahlrecht im Bezirk erstreckt, (Absatz 1).

Personen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen worden sind, können nach § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Diese allgemeine verwaltungsverfahrenrechtliche Regelung zur Abberufung eines Mitgliedes der bezirklichen Seniorenvertretung wird als neue Vorschrift in das Fachrecht eingefügt, weil es mitunter Probleme in der praktischen Anwendung gab. Das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Bezirksamtes hat zudem bei Verzicht und bei der nachträglichen Feststellung, dass die Voraussetzungen der Berufung nicht vorgelegen hatten oder weggefallen sind, eine Abberufung vorzunehmen. Darüber hinaus wird das für Seniorinnen und Senioren zuständige Mitglied des Bezirksamtes verpflichtet, bei Ausscheiden eines Mitgliedes der bezirklichen Seniorenvertretung eine Nachfolge zu berufen, soweit die Regelmitgliederzahl nach § 4 Abs. 1 Satz 1 (17 Mitglieder)

unterschritten wird (neuer Absatz 8).

Durch diese Einfügung werden die bisherigen Regelungen des Absatzes 8 in Absatz 9 aufgenommen und durch eine Ermächtigung, in der Verwaltungsvorschrift auch konkretisierende Regelungen zur Abberufung aufzunehmen, ergänzt.

#### Zu Nummer 5 (§ 5 Landesseniorenvertretung)

Da die Landesseniorenvertretung sowie der Landesseniorenbeirat zum Landesseniorenrat verschmolzen werden, sind die Vorschriften zur Landesseniorenvertretung aufzuheben. Sie bleiben lediglich als historische Gesetzgebung erhalten.

#### Zu Nummer 6 (§ 5 Landesseniorenrat)

Die bisherigen Regelungen zum Landesseniorenbeirat werden sinngemäß für das neue Seniorenmitwirkungs-gremium übernommen. Es besteht zukünftig aus 24 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus den zwölf Vertreterinnen und Vertretern der bezirklichen Seniorenvertretungen sowie aus weiteren zwölf Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen mit Erfahrung in der Seniorenarbeit, die von dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senates für die Dauer der Amtszeit der bezirklichen Seniorenvertretungen berufen werden. Der Prozess der Berufung der Seniorenverbände und -organisationen erfolgt durch ein formelles Auswahlverfahren, das künftig konkret geregelt ist (Nr. 3). Ist durch dauerhafte Abwesenheit eine Mitwirkung nicht möglich, kann der Landesseniorenrat beschließen, dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Senates eine Abberufung vorzuschlagen (Absatz 1 Satz 2). Eine Abberufung aus anderem wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### Zu Nummer 7 (§ 6 Aufgaben des Landesseniorenrats)

Die Aufgaben der bisherigen Landesseniorenvertretung und des bisherigen Landesseniorenbeirats werden auf die Aufgaben des Landesseniorenrats sinngemäß übertragen. Durch neue Regelungen werden die Interessensvertretung der bezirklichen Seniorenvertretung auf der Landesebene, das jährliche Tätigkeitsbericht ergänzt (Absatz 3) sowie die Mitgliedschaft des Landesseniorenrats bei Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen und die Teilnahme einer Vertretung an den Aktivitäten (Absatz 4) ergänzt.

#### Zu Nummer 8 (§ 7 Übergangsregelung)

Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die auf der Grundlage des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 22. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 berufenen Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen bis zur Konstituierung der auf Grundlage des Dritten Gesetzes zur Änderung des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes neu berufenden bezirklichen Seniorenvertretungen weiter amtieren.

#### Zu Nummer 9 (§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten)

Mit der Ergänzung einer datenschutzrechtlichen Ermächtigung soll die erforderliche bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen werden. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i. V. m. Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 setzt voraus, dass die entsprechende Rechtsgrundlage die Verarbeitung personenbezogener Daten an die Erforderlichkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, knüpft oder an die Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem

Verantwortlichen übertragen wurde. Es ist eine fachrechtliche Regelung erforderlich, weil die öffentliche Verwaltung personenbezogene Daten von den Mitgliedern der Seniorenmitwirkungsgruppen erhebt, speichert und verarbeitet.

## **Zu Artikel 2 (Bezirksverwaltungsgesetz - BezVG)**

### Zu Nummer 1 (§ 7 Bezirksverordnetenvorsteherin oder Bezirksverordnetenvorsteher; Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung)

Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten im Sinne von Satz 2 soll nach § 1

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz - VerpflG) verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger zu sein, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist. Wer, ohne Amtsträger zu sein, auf Grund eines Gesetzes (oder aus einem anderen Rechtsgrund) zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist, steht nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieser Regelung einem nach § 1 Verpflichteten gleich, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 VerpflG (mündliche Verpflichtung, Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung) erfüllt sind. Über die Verpflichtung wird nach Absatz 3 der Vorschrift eine Niederschrift aufgenommen. Insoweit verpflichtet die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher nach § 7 Absatz 2 Satz 2 die Bezirksverordneten, Bürgerdeputierten sowie ggf. die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Da diese Verpflichtung nunmehr auf beratende Mitglieder außerhalb des Jugendhilfeausschusses ausgedehnt wird, ist die Vorschrift entsprechend anzupassen.

### Zu Nummer 2 (§ 9 Ältestenrat und Ausschüsse)

#### Zu Buchstabe a)

Der Gesetzgeber gibt der Bezirksverordnetenversammlung für die Bildung ihrer Ausschüsse eine Höchstgrenze für die Zahl der Mitglieder vor, die im Regelfall nicht überschritten werden darf (§ 9 Absatz 1 BezVG). Dabei richtet sich die Zusammensetzung einschließlich ggf. der Bürgerdeputierten nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen der Fraktionen in der Bezirksverordnetenversammlung. Dieser Personenkreis ist stimmberechtigt. Die Änderung stellt klar, dass sich diese Maßgaben weiterhin lediglich auf die Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten beziehen, während die Vertretung der bezirklichen Seniorenvertretung die Höchstgrenze der Mitgliederzahl nicht berührt. Zur Unterscheidung wird das Stimmrecht für Bezirksverordnete und Bürgerdeputierte normativ herausgestellt.

#### Zu Buchstabe b)

Ein Anwesenheits- und Teilnahmerecht in jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des entsprechenden Ausschusses sowie ein Rederecht zu allen Angelegenheiten der jeweiligen Tagesordnung. Dadurch wird der bezirklichen Seniorenvertretung die aktive Beteiligung am gesellschaftlichen und politischen Leben des Bezirks in tatsächlicher Hinsicht eröffnet (vgl. § 1 Ziel des BerlSenG).

Durch das Benennungsrecht bedarf es keiner Wahl in der Bezirksverordnetenversammlung, die im Hinblick auf die von der Einwohnerschaft des Bezirks gewählten und vom zuständigen Mitglied des Bezirksamtes berufenen Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung aufgrund der eigenständigen demokratischen

Legitimationsgrundlage nicht erforderlich ist. Der bezirklichen Seniorenvertretung wird, mit Ausnahme der Ausschüsse für Geschäftsordnung, Rechnungsprüfung und Jugendhilfe sowie des Ältestenrates, weiterhin eine Selbstentscheidungskompetenz im Wege des Ermessens übertragen, in welchen Ausschüsse die Vertretung begründet werden soll.

#### Zu Nummer 3 (§ 11 Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten)

Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung werden durch die Übertragung von Rechten gestärkt; sie haben damit auch bestimmten Pflichten gegenüber der

Öffentlichkeit zu unterliegen.

Die Bezirksverordneten haben über die ihnen im Rahmen der Ausübung ihres Mandats bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, soweit eine Geheimhaltung angeordnet wurde oder gesetzlich vorgesehen ist. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung kann das Bezirksamt ein Ordnungsgeld bis 500 Euro verhängen. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Erfolgen in einer nichtöffentlichen Sitzung oder im Zuge der Wahrnehmung eines Akteneinsichtsrechts des Ausschusses Offenbarungen entsprechender schutzwürdiger Angelegenheiten durch das Bezirksamt, ist das jeweilige Mitglied aus der bezirklichen Seniorenvertretung den übrigen Mitgliedern des Ausschusses gleichzustellen. Insoweit beschränkt sich diese Verpflichtung nicht (mehr) allein auf den Jugendhilfeausschuss, sondern erstreckt sich auf alle Ausschüsse, an denen ein Mitglied der bezirklichen Seniorenvertretung teilnimmt.

#### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Berlin, xx.xx.2026

Stettner xxx

Saleh xxx